

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 9 (1953)
Heft: 9

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nimmt die Resolution 61 der Kommission über die Stellung der Frau mit Bezug auf die Fragenliste über die Mandatsgebiete im Zusammenhang mit der Stellung der Frau zur Kenntnis,

festigt die Aufmerksamkeit des Treuhandschaftsrates auf diese Resolution.

736ste Plenarsitzung 23. Juli 1953

Resolution 640 (VII)

genehmigt durch die Generalversammlung der Uno vom 20. Dez. 1952.

Konvention über die politischen Rechte der Frau

Die Vertragsteilnehmer

wünschen das Prinzip der Rechtsgleichheit für Mann und Frau, enthalten in der Charta der Vereinigten Nationen, zu vervollständigen,

erkennen dass jedermann berechtigt ist, direkt oder durch frei gewählte Vertreter, an der Regierung seines Landes teilzunehmen, sowie gleichen Zutritt zu den öffentlichen Aemtern zu haben, sie wünschen die Stellung von Mann und Frau im Genuss und in der Ausübung politischer Rechte, in Uebereinstimmung mit den Vorkehrungen in der Charta der Vereinigten Nationen und der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte auszugleichen,

haben beschlossen eine Konvention zu diesem Zwecke abzuschliessen, stimmen überein wie folgt:

Artikel 1:

die Frau wird für alle Wahlen, zu gleichen Bedingungen wie der Mann, ohne jede Diskriminierung, stimmberechtigt,

Artikel 2:

die Frau wird, zu gleichen Bedingungen wie der Mann, ohne jede Diskriminierung, für alle öffentlichen, gesetzlich begründeten Organisationen wahlfähig,

Artikel 3:

die Frau wird, zu gleichen Bedingungen wie der Mann, ohne jede Diskriminierung, berechtigt ein öffentliches Amt zu versehen und alle öffentlichen, gesetzliche begründeten Funktionen auszuüben.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 422894
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann,
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151